

31.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit

KOM(2003) 63 endg.; Ratsdok. 6410/03

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuss für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Hinblick auf die Förderung des Binnenmarkts grundsätzlich das Ziel der Schaffung einer zentralen Stelle auf europäischer Ebene, die sich beratend, koordinierend und vereinheitlichend mit Fragen einer grenzüberschreitenden Informations- und Netzwerksicherheit befasst.
2. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit der Schaffung einer Stelle mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit. Für die durch die rechtliche Eigenständigkeit erforderliche Einrichtung von Verwaltungsrat und Beirat sind erhebliche personelle und damit finanzielle Aufwände erforderlich. Der in der Entschließung

...

des Rates vom 28. Januar 2002 geforderte "Sonderstab für Computer- und Netz-sicherheit" könnte und sollte einer bestehenden europäischen Behörde angegliedert werden. Unter Berücksichtigung der der Agentur zugewiesenen Aufgaben erscheint daher eine Ausgestaltung mit eigener Rechtspersönlichkeit überzogen und ist als weiterer Schritt des Ausufers der Bürokratie auf europäischer Ebene abzulehnen.

3. Sollte es gleichwohl zu einer Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit kommen, sollte die organisatorische Ausgestaltung der Agentur folgenden Modifikationen unterworfen werden:
 - In dem in Artikel 5 vorgesehenen Verwaltungsrat sollte je ein Vertreter jedes Mitgliedstaats vertreten sein. Dies fördert nicht nur die Akzeptanz der Arbeit der Agentur und die Bereitschaft zur Umsetzung von deren Empfehlungen in den Mitgliedstaaten, sondern stellt auch sicher, dass bei der Festlegung der Leitlinien und des Arbeitsprogramms der Agentur (vgl. Artikel 5 Nummern 8, 9) die in den Mitgliedstaaten bestehenden Determinanten, Probleme und Entwicklungen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit Berücksichtigung finden. Dies ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Arbeit der Agentur einen Niederschlag im gesamten Binnenmarkt findet. Zur Sicherung der Überschaubarkeit des Gremiums sollte die Anzahl der Kommissionsvertreter auf einen reduziert werden.
 - Aufgabe der Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat sollte insbesondere auch sein, den in den Mitgliedstaaten bzw. den Regionen vorhandenen Sachverstand in die Agentur einzubringen.
 - Die institutionalisierte Einsetzung eines Beirates (Artikel 7) sollte unterbleiben. Für einen Beirat in dieser Form besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die dem Beirat zugeschriebenen Aufgaben sind sowieso originäre Aufgaben der Agentur. Insbesondere die Gewährleistung der Verbindung zu den Mitgliedstaaten könnte durch die oben vorgeschlagene Zusammensetzung des Verwaltungsrates weit besser gesichert werden als durch die Einsetzung eines dafür zuständigen Beirates.
 - Auch Arbeitsgruppen (Artikel 10) sind in dieser Form auf der Ebene der Agentur nicht erforderlich. Das bereits in diesem Bereich auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auch der Regionen vorhandene Know-How sollte durch die Verwaltungsratsmitglieder in die Agentur eingebracht und dort

gesammelt und gebündelt werden. Die Installation von Arbeitsgruppen ist hierfür nicht erforderlich. Sie wäre wiederum Ausfluss einer unnötigen Bürokratisierung. Zudem wäre die Ankopplung an die Mitgliedstaaten nicht gewährleistet.

4. Die geplante Agentur verfolgt das wünschenswerte Ziel der Bewältigung der grenzüberschreitenden Herausforderungen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit. Nach dem vorliegenden Vorschlag soll die geplante Agentur auf diesem Gebiet Informations- und Beratungsfunktion haben. Dabei muss es bleiben. Keinesfalls wäre einer Übertragung von operativen Aufgaben oder der Einräumung eines Weisungsrechts zu Gunsten der Agentur zuzustimmen.